

Hundsatz, Andreas

Erziehungsberatung zwischen Beratung und behördlicher Mitwirkung

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 43 (1994) 5, S. 157-163



Quellenangabe/ Reference:

Hundsatz, Andreas: Erziehungsberatung zwischen Beratung und behördlicher Mitwirkung - In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 43 (1994) 5, S. 157-163 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-8765 - DOI: 10.25656/01:876

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-8765>

<https://doi.org/10.25656/01:876>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.v-r.de>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie

Herausgegeben von R. Adam, Göttingen · M. Cierpka, Göttingen · G. Klosinski, Tübingen
U. Lehmkuhl, Berlin · I. Seiffge-Krenke, Bonn · F. Specht, Göttingen
A. Streeck-Fischer, Göttingen

Verantwortliche Herausgeberinnen:
Ulrike Lehmkuhl und Annette Streeck-Fischer
Redaktion: Günter Presting

43. Jahrgang / 1994

VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN UND ZÜRICH

Erziehungsberatung zwischen Beratung und behördlicher Mitwirkung

Andreas Hundsalz

Zusammenfassung

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat eine weitere Annäherung der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen an die der übrigen Jugendhilfe gebracht. Dies führt zu einer neuen Diskussion des Verhältnisses zwischen den Beratungsstellen und dem Jugendamt. Spezifische gesetzliche Konstruktionen legen nahe, daß die traditionellen Arbeitsprinzipien von Erziehungsberatungsstellen, wie Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Niedrigschwelligkeit, ihre Bedeutung verlieren könnten. Erziehungsberatung kann aber nur dann für die übrige Jugendhilfe hilfreich sein, wenn ihre Arbeitsprinzipien Gültigkeit behalten. Am Beispiel bestimmter Fallkonstellationen wird aufgezeigt, wie eine Kooperation zwischen Erziehungsberatungsstellen und Jugendamt aussehen kann. Der Beitrag versucht dabei einen Weg aufzuzeigen, wie die Mitwirkungsaufgaben, wie sie das Kinder- und Jugendhilfegesetz fordert, erfüllt werden und gleichzeitig das Spezifikum der Erziehungsberatung erhalten bleiben kann.

1 Zum Spannungsverhältnis zwischen Erziehungsberatung und Behörden

Erziehungsberatungsstellen haben zu Behörden traditionellerweise ein gespanntes und distanziertes Verhältnis. Die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung, wie sie elementarer Grundsatz für die Arbeit von Erziehungsberatungsstellen ist, scheint nur schwer mit behördlichen Strukturen in Verbindung zu bringen zu sein. Behörden sind mit Verwaltung, mit staatlichen und mit hoheitlichen Funktionen assoziiert. Die Forderung, für Beratung einen möglichst großen Freiraum zu reflektieren und sie institutionell nicht mit den staatlichen Eingriffsfunktionen von Behörden zu verknüpfen, findet sich denn auch in neuesten Grundsatzarbeiten über Beratungsarbeit (vgl. BMFuS 1993, S. 13).

Ein besonderes kritisches distanziertes Verhältnis besteht dabei zum Jugendamt. 1980 gab die Kommunale Gemeinschaftsstelle für öffentliche Verwaltung ein Gutachten zur Frage der institutionellen Zuordnung kommunaler Erziehungsberatungsstellen heraus. Mit knapper Mehrheit wurde damals nach vorangegangenen heftigen Debatten empfohlen, die kommunale Erziehungsberatungsstelle als Abteilung des Jugendamtes zu führen (KGSt 1984). Hierzu hatte die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Stellung bezogen und die Meinung vertreten, daß Erziehungsberatungsstellen unmittelbar dem

Fachdezernenten unterstellt werden sollten. Auf der Basis einer Befragung unter Erziehungsberatungsstellen wurde diese Haltung begründet mit der Befürchtung:

- „Verwaltungsgesichtspunkte erschweren fachlich notwendige Maßnahmen und rasche Hilfe,
- Ratsuchende sind nicht davon überzeugt, daß die Ebste fachlich unabhängig ist und zögern, die Einrichtung in Anspruch zu nehmen,
- der Schutz von Privatgeheimnissen der Ratsuchenden wird nicht eindeutig gewährleistet“ (vgl. SPECHT 1984).

Die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die Einbindung der Erziehungsberatung in den Kontext der Hilfen zur Erziehung hat dieser Diskussion neue Nahrung gegeben. Zwar ist auf der einen Seite eine Annäherung der verschiedenen Hilfearten der Jugendhilfe an die Prinzipien der Erziehungsberatung zu verzeichnen und die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen, wie sie schon immer in den Beratungsstellen praktiziert wurden, sind nun Gesetz für die gesamte Jugendhilfe. Auf der anderen Seite hat es aber eine klare Einordnung der Erziehungsberatung in den Kontext der Jugendhilfe gegeben. Erziehungsberatung ist nun keine besondere Leistung mehr und kann für sich keinen Sonderstatus reklamieren (vgl. BKfE 1990 a).

Beispielhaft kann dies an einigen gesetzlichen Konstruktionen festgemacht werden, die Beratungsleistungen mit behördlichen Mitwirkungsaufgaben in Verbindung zu bringen scheinen. Der § 28 (Erziehungsberatung) ist eingebettet in den § 27 und in den § 36 (KJHG). Nach § 27 (KJHG) bedürfen alle Hilfen zur Erziehung, also auch Erziehungsberatung, einer Genehmigung auf der Basis eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens durch das Jugendamt. § 36 (KJHG) regelt die Weiterführung der jeweiligen Hilfe zur Erziehung (vgl. MAAS 1992 a, 1992 b). Damit ist auch gesetzlich festgeschrieben, unter welchen Bedingungen Erziehungsberatung eine längerfristige Hilfe zur Erziehung werden kann. Eine ähnliche gesetzliche Verknüpfung von Beratungsaufgaben mit behördlichen Mitwirkungsformen gibt es durch die Verbindung von der Beratung bei Trennung und Scheidung (§ 17 KJHG) und der Mitwirkung beim Familiengericht (§ 50 KJHG). Das Gesetz bestimmt in § 17, Abs. 2, daß ein einvernehmliches Konzept erarbeitet werden soll, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung und Scheidung dienen kann. Bei dieser Aufgabe gibt es eine inhaltliche Verbindung zur Mitwirkung in Verfahren bei den Vormundschafts- und Familiengerich-

ten nach § 50 (KJHG) und damit eine Verknüpfung mit hoheitlichen Aufgaben.

Inbesondere diese beiden genannten Verquickungsmöglichkeiten haben in den Erziehungsberatungsstellen zu heftigen Diskussionen geführt. Aus der Befürchtung heraus, für hoheitliche Aufgaben des Familien- und Vormundschaftsgerichtes mißbraucht zu werden, besteht erneut die Gefahr, sich von den genannten Behörden nicht nur institutionell, sondern auch in der Kooperationsbereitschaft abzusetzen. Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung hat in ihrer Stellungnahme zur Frage der Mitwirkung bei Trennung und Scheidung z. B. unmißverständlich deutlich gemacht, daß sie sich jegliche Form familiengerichtlicher Mitwirkung nicht vorstellen kann, weil es sich nicht mit dem Beratungsauftrag vereinbaren ließe (Kath. BAG 1992). Auf die Problematik der Einbindung von § 28 in den Kontext der §§ 27 und 36 (KJHG) weist MENNE hin (1992).

Freilich kann sich die Erziehungsberatung gesetzlichen Aufgaben nicht entziehen und sie kann den Willen des Gesetzgebers nicht ignorieren. Andererseits stellt sich die Frage, wie sie ihren Grundprinzipien „Freiwilligkeit der Inanspruchnahme“, „Vertraulichkeit“ und „Gewährleistung eines niedrigschwelligen Angebotes“ nachkommen kann, wenn sie mit den genannten Mitwirkungsformen in Verbindung gebracht wird. Am Beispiel der Einbindung des § 28 (KJHG), Erziehungsberatung, will der folgende Beitrag diese Diskussion weiterführen. Dabei sollen Wege aufgezeigt werden, wie auf der einen Seite den fachlichen Prinzipien der Erziehungsberatung Genüge geleistet und wie auf der anderen Seite eine enge Kooperation mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen, insbesondere dem Jugendamt, sichergestellt werden kann.

2 Die Erziehungsberatungsstelle als Behörde in einer Behörde

Dem Betrachter von aktuellen Diskussionen in Erziehungsberatungsstellen über behördliche Mitwirkung vermittelt sich der Eindruck, daß die vorgetragenen Argumente nicht nur von der Sorge um den fachlich adäquaten Beitrag der Erziehungsberatung gespeist werden. Geht es nicht vielfach auch um die Sorge, diszipliniert, bevormundet und kontrolliert zu werden? In der Vorstellung von Erziehungsberaterinnen und -beratern wird Behörde mit Bürokratie, mit Macht, mit Kontrolle und Organisation in Verbindung gebracht. Diese Themen werden in Erziehungsberatungsstellen eher gemieden und die Ansicht vertreten, daß sie der Fachlichkeit der sozialen Arbeit im Wege stehen (vgl. EDDING 1990).

Einer solchen Auffassung entspricht die ebenfalls häufig anzutreffende Position, daß die Arbeit in Erziehungsberatungsstellen möglichst weitgehend auf behördliche Strukturen, auf Organisation und auf Hierarchie verzichten sollte. Schließlich brauche man doch einen möglichst hohen Grad an fachlichem Freiraum, um den komplexen Problemlagen und Anforderungen im Rahmen der Klientenarbeit Rechnung zu tragen. Kritische Beobachter

äußern dabei freilich die Meinung, ob es den Diskutanten nicht eher um ihren persönlichen Freiraum als um den der fachlichen Arbeit für ihre Klienten gehe. So wirft z. B. THIERSCH der „psychosozialen Branche“ vor, zu sehr um sich selbst zu kreisen anstatt sich sachbezogen der Arbeit zuzuwenden (THIERSCH 1985, S. 33), und andere Autoren setzen sich kritisch mit der Leugnung von Macht- und Hierarchiefragen in den Teams von Erziehungsberatungsstellen auseinander (GEIB et al. 1986; BUCHHOLZ 1988).

Abgesehen von einer möglichen Überbetonung des persönlichen Freiraums übersieht die pauschale Ablehnung von behördlichen Strukturen, daß wir der Auseinandersetzung mit Behörden gar nicht ausweichen können. Sie übersieht, daß der regelmäßige Kontakt mit Behörden nicht nur eine fachlich selbstverständliche Notwendigkeit für unsere Arbeit ist, und übersieht, daß Erziehungsberatungsstellen selbst behördliche Institutionen sind und sich behördlicher Strukturen bedienen (müssen), um zu existieren:

- Versteht man unter Behörde eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Führung von öffentlichen Geschäften (wozu nicht nur staatliche, sondern auch kirchliche Einrichtungen zu zählen wären), so ist auch eine Erziehungsberatungsstelle eine Behörde. Die Arbeit hat gesetzliche Grundlagen. Beratungsstellen müssen organisieren und verwalten, haben ein Rechnungswesen, eine Registratur, müssen die Terminvergabe regeln und sind der Öffentlichkeit Rechenschaft über die geleistete Arbeit schuldig.
- Als öffentlich-rechtliche Einrichtung sind Erziehungsberatungsstellen Teil von größeren öffentlich-rechtlichen Organisationen. Sie sind eingebunden in das Gesamtsystem ihres Trägers, müssen mit diesem kommunizieren und verhandeln mit dem Ziel, die fachliche Arbeit sicherzustellen.
- Erziehungsberatungsstellen stehen in vielfältiger Form mit anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen, z. B. denen der Jugendhilfe, denen der Schule und des Gesundheitswesens in Verbindung.

Freilich bergen behördliche Strukturen immer auch die Gefahr in sich, den Spielraum fachlicher Arbeit in unzulässiger Weise einzuschränken. Beratungs- und Arbeitsabläufe in einer Erziehungsberatungsstelle könnten bürokratisiert und damit zu einer Behinderung werden. Behördliche Strukturen und Organisationen können zum Selbstzweck werden.

Erziehungsberaterinnen und -berater tun sich bei dieser Gratwanderung offensichtlich schwer. In Beratungs- und psychotherapeutischen Techniken ausgebildet bleibt der Umgang und die Auseinandersetzung mit Bürokratie und Organisation eher fremd und bereitet Unbehagen. Im Umgang mit ihren Vertretern spüren sie Defizite. Sie weichen solchen Begegnungen daher gerne aus oder nutzen ihre Kompetenz, indem sie versuchen, die Gespräche zu therapeutisieren. Häufig finden Zuschreibungen auf der Beziehungsebene statt, die eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Gesprächspartner eher erschweren (vgl. RITTER u. HUNDSALZ 1987).

Erschwerend für die Kommunikation mit Vertretern der Behörde bzw. mit denen des Trägers kommen Verständigungsprobleme hinzu. Die Kommunikation zwischen einer Beratungsstelle und dem Träger markiert den Übergang in eine andere Organisationskultur. Beide Institutionen sind gekennzeichnet durch jeweils unterschiedliche Kulturen mit anderen „Sitten“ und „Gebräuchen“ und einer anderen Sprache.

Die Selbstverständlichkeit, mit der in einer Erziehungsberatungsstelle z.B. alle Mitglieder des Teams an Entscheidungen beteiligt werden, wirkt auf Mitarbeiter von klassischen Verwaltungseinheiten eher fremd und provozierend. Umgekehrt ruft die Eindeutigkeit von Verwaltungsentscheidungen des Trägers in Erziehungsberatungsstellen Unverständnis hervor und demotiviert oft erheblich für eine anschließend notwendige Verhandlung. Häufig werden Gemeinsamkeiten vermutet, wo keine gegeben sind. Das fehlende Wissen des Vertreters der fremden Behörde wird nicht als Informationslücke, sondern als böswillige Ignoranz und Desinteresse ausgelegt. Erziehungsberaterinnen und -berater überschätzen oft die Kenntnis über Beratungs- und Therapieabläufe in der Trägerbehörde. Die komplexen und differenzierten Vorgehensweisen einer Erziehungsberatungsstelle sind außerhalb dieser Organisation kaum bekannt. Für die Darstellung nach außen müssen sie in einer nachvollziehbaren, d. h. allgemein verständlichen Sprache aufbereitet und immer wieder vorgetragen werden.

Voraussetzung für ein kompetentes und sicheres Bewegen in einer Behörde ist außer dem Bewußtsein, in eine andere Kultur einzutreten, der Erwerb von Techniken aus dem Bereich der Organisation und Verwaltung. Hinzu kommen muß die Auseinandersetzung mit dem jeweiligen fachlichen Hintergrund der Institution, mit der kooperiert wird. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und seinen Bestimmungen für die verschiedenen Dienste der Jugendhilfe wird es z. B. erforderlich, sich zunehmend mehr mit rechtlichen Fragen zu befassen. Der notwendige Kompetenz- und Wissenserwerb geht also weit über die Aneignung von therapeutischen Techniken hinaus.

3 Beratung oder behördliche Mitwirkung am Beispiel der Kooperation mit dem Jugendamt

Seit der Einführung des KJHG hat es zur Kooperation mit dem Jugendamt und zur rechtlichen Einbindung von Erziehungsberatung in die Hilfen zur Erziehung eine Reihe von Veröffentlichungen gegeben, in denen einerseits der Versuch einer rechtlichen Klärung und andererseits der Versuch der fachlichen Neuorientierung der Erziehungsberatung in der Jugendhilfe unternommen wird. Im wesentlichen geht es bei dieser Auseinandersetzung um die Einbettung von § 28 (Erziehungsberatung) in die § 27 ff. und der damit verbundenen Frage der Gewährung der Leistung Erziehungsberatung und um die Frage der Weiterführung von Erziehungsberatung bei Längerfristigkeit gemäß den Bestimmungen von § 36 (vgl. u. a. ALTENDORF

1992; LASSE 1993; MAAS 1992 a, 1992 b; MENNE 1992, 1993; SCHMIDT 1993; SPÄTH 1992; WEBER 1992).

Die Spielräume, die das Gesetz in der genannten Konstruktion offensichtlich gelassen hat, führen in der Praxis naturgemäß zu Unsicherheiten. Unabhängig von der notwendigen rechtlichen Klärung besteht dabei die Gefahr, daß die Gesetzeskonstruktion benutzt wird, um unbotmäßige Beratungsstellen zu disziplinieren. Es erscheint daher notwendig, einen fachlichen Standard zu definieren, der im Rahmen der gesetzlichen Interpretationsmöglichkeiten richtungsweisend für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bzw. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) auf dem Hintergrund der §§ 27 und 36 (KJHG) sein kann (vgl. a. LASSE 1993).

Die gesetzliche Einbindung von Erziehungsberatung in die §§ 27 und 36 (KJHG) sichern zunächst Standards ab, die in Erziehungsberatungsstellen schon immer von zentraler Bedeutung waren. § 36, Abs. 1 (KJHG) stellt z. B. heraus, daß die Personensorgeberechtigten oder das Kind oder der Jugendliche das Entscheidungsrecht über die jeweiligen angebotenen Hilfen zur Erziehung haben: „Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen“. Im letzten Satz von Abs. 1, § 36 heißt es, „den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind“.

Einer entsprechenden Beratung der Betroffenen zur Entscheidungsfindung bzw. einer angemessenen Information ist daher großer Raum zu geben und die Mitwirkung von Eltern, Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Nicht das Jugendamt oder andere Personen oder Institutionen treffen also eine Entscheidung über die anstehende Hilfe zur Erziehung, sondern die Betroffenen selbst (vgl. a. SPÄTH 1992). Das in den Erziehungsberatungsstellen schon immer praktizierte Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme wird hier zum Standard für die gesamte Jugendhilfe.

Aus der Perspektive einer Erziehungsberatungsstelle sind vier Fallkonstellationen denkbar, in denen Mitwirkungsformen bzw. Fragen des Hilfeplans nach § 36 und Fragen der Gewährung im Sinne von § 27 (KJHG) berührt werden können. Sie sind gleichzeitig Ausgangspunkt für die Kooperation mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen:

(a) *Ratsuchende melden sich unmittelbar in der Erziehungsberatungsstelle an ohne Kontakt zu anderen Jugendhilfeeinrichtungen:* Einer begrenzten regionalen Untersuchung ist zu entnehmen, daß nur 12,8% der erfaßten Klientel auf Anregung des Jugendamtes (und Gesundheitsamtes) die Erziehungsberatungsstellen aufgesucht hatte (HÖGER 1991). Dieser Prozentsatz dürfte zwar entsprechend den Konzeptionen der Beratungsstellen stark schwanken, doch kann angenommen werden, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Ratsuchenden aus eigener Initiative die Erziehungsberatungsstelle aufsucht. Sie tun dies im Bewußtsein, hier die richtige Hilfe zu finden. In der

überwiegenden Zahl dieser Fälle ist die Erziehungsberatungsstelle auch der kompetente und sachlich richtige Ort, um die von den Ratsuchenden genannten Probleme zu behandeln. Die multidisziplinäre Zusammensetzung des Teams garantiert dabei eine ganzheitliche Bearbeitung, ohne daß die Ratsuchenden in andere Einrichtungen überwiesen werden müßten. Eventuell notwendige ärztliche Untersuchungen oder juristischer Sachverstand können über freie Mitarbeit oder über entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit anderen Diensten abgedeckt werden.

Eine förmliche Gewährung im Sinne des § 27 (KJHG) für solche Ratsuchenden erscheint nicht sinnvoll. Es ist mehr als offensichtlich, daß eine solche Gewährung die Schwelle für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung erhöhen würde. „Ein förmlicher, auf den Einzelfall bezogener Verwaltungsakt des Gewährens, mag er formalrechtlich argumentierenden Autoren auch erforderlich erscheinen, kann für die Leistung Erziehungsberatung deshalb vor allem inhaltlich überzeugen.“ (LASSE 1993, S. 246). Außerdem stünde eine förmliche Gewährung „... im Gegensatz zu allen Diskussionen über die Senkung von Zugangsschwellen“ (MENNE 1992, S. 22). Vergleicht man den Wortlaut des § 28 (KJHG) Erziehungsberatung mit dem des „Gewährungsparagrafen“, so ist ohnehin auffällig, daß der § 28 niedrigschwelliger formuliert und damit der fachlichen Besonderheit von Erziehungsberatung bereits Rechnung getragen wurde. Wahrscheinlich wurde bei der Formulierung von § 27 (KJHG) eher an die stationären Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie gedacht (MENNE 1992).

§ 36 Abs. 2 (KJHG) bestimmt nun, daß eine Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll, wenn eine Hilfe zur Erziehung voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist. Zwar gilt für einen Großteil der Hilfen in Erziehungsberatungsstellen, daß die Beratungs- und Behandlungsgespräche bereits nach 5 oder 10 Kontakten abgeschlossen sind. Ohne weiteres sind aber Fallkonstellationen denkbar, die 20 oder mehr Kontakte erforderlich machen. Wenn sich zu dem Symptom des Einnässens Schulschwierigkeiten gesellen und Konflikte auf der Elternebene diagnostiziert werden, so kommen mit Diagnostik, Behandlung des Kindes, Konfliktgespräche mit den Eltern oder familientherapeutischen Sitzungen schnell 20 und mehr Gespräche zusammen, die bei einem 14tägigen Abstand 1 Jahr und länger dauern können. Sind dies aber Fallkonstellationen, an die der Gesetzgeber gedacht hat und für die Hilfeplangespräche beim Jugendamt im Sinne des § 36 erforderlich sind?

Zu fragen ist außerdem, ob Erziehungsberatungsstellen nicht ohnehin die Kriterien des § 36 Abs. 2 (KJHG) erfüllen. Dort heißt es nämlich, daß die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Das Gesetz sagt nicht, wie diese Fachkräfte eingebunden sein sollen. So gesehen kann das Team einer Erziehungsberatungsstelle durch seine Zusammensetzung dieses Kriterium erfüllen. In den Fallvergabe-Konferenzen und Fallbesprechun-

gen kann ein Hilfeplan im Sinne des § 36 (KJHG) aufgestellt werden. Die Fallvergabe-Konferenz der Erziehungsberatungsstelle überprüft bereits bei der Annahme die grundsätzliche Zuständigkeit und veranlaßt eventuell eine Weiterverweisung. Aufgrund der bei der Anmeldung genannten Problemstellung werden dann erste Hypothesen gebildet und Weichenstellungen vorgenommen.

Die regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungen in einer Erziehungsberatungsstelle sichern den weiteren Verlauf der Beratung ab. Fallbesprechungen erscheinen daher zu Beginn einer Beratung und zum Zeitpunkt der notwendigen Verlängerung sinnvoll. Teams sollten zum Beispiel festlegen, daß Fallbesprechungen grundsätzlich bei mehr als 20 Sitzungen bzw. bei einer länger als einem Jahr dauernden Behandlung stattfinden und die Fortsetzung der Maßnahme beraten werden sollte. Ergebnisse der Fallbesprechung, Überlegungen zum Hilfeplan und Vereinbarungen mit den Klienten unter Einbeziehung der Zeitperspektive sollten dann Bestandteil der Dokumentation der Akte sein.

Eine solche Verfahrensweise ist aus der Perspektive der fachlichen Arbeit der Erziehungsberatungsstelle sinnvoll. Wahrscheinlich trifft sie auch die fachlichen Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, denn es wird regelmäßig geprüft, „... ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist“ (§ 36 KJHG, Abs. 2). Manche Interpretatoren sind freilich der Meinung, daß damit die Bestimmungen des Gesetzes letztlich nicht erfüllt werden (u. a. MAAS 1992 a) und fordern ein Prüfungsgremium außerhalb der Beratungsstelle.

(b) Für Klienten in der Erziehungsberatungsstelle erscheint eine Kooperation mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen sinnvoll: Im Verlauf von Diagnostik, Beratung und Therapie von Ratsuchenden, die sich ohne die Empfehlung anderer Jugendhilfeeinrichtungen unmittelbar an die Erziehungsberatungsstelle gewandt haben, kann sich herausstellen, daß „... eine dem Wohl des Kindes und des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist ...“ (§ 27 KJHG Abs. 1). Es ist dabei nicht sicher, ob diese Gefährdung mit den Mitteln der Erziehungsberatung aufzufangen ist.

Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei sexuellem Mißbrauch oder dem Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, bei Gewalt gegen Kinder bzw. dem Verdacht der Gewalt gegen Kinder sowie in allen Fällen, in denen andere Hilfen zur Erziehung sinnvoll erscheinen oder zu einem späteren Zeitpunkt denkbar werden können. In diesen Fällen sollte (auch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen) Kontakt mit dem Jugendamt bzw. dem ASD aufgenommen werden und im weiteren Verlauf eine Hilfeplan-Konferenz einberufen werden.

Eine solche Position ist in den Erziehungsberatungsstellen nicht unumstritten. Gängige Praxis ist, daß nach entsprechender Diskussion und Abwägung im Fachteam der Erziehungsberatungsstelle am Ende die Überlegung steht, daß eine teilstationäre oder stationäre Maßnahme sinnvoll erscheint. In diesen Fällen wird mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine Hilfeplan-Konferenz einberufen, um die Möglichkeiten einer solchen Unterbringung

zu erörtern. Wenn die Eltern ihr Einverständnis hierzu geben, ist dieses Verfahren unproblematisch. Kritisch wird es, wenn zwar eine Gefährdung, zum Beispiel aufgrund von Verwahrlosung zu erkennen ist, die Eltern sich aber nicht einsichtig zeigen.

Die Kontaktaufnahme in dieser Situation mit dem Jugendamt kann sicher kein Automatismus sein. Es verbietet sich daher, solche Fallkonstellationen durch Erlasse oder Verordnungen zu regeln. Das Team einer Beratungsstelle muß zu der Entscheidung kommen, daß die Gefährdung nicht mit den Mitteln der Erziehungsberatung aufgefangen werden kann und eine andere Hilfeart angezeigt ist oder zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt sein kann.

Wenn die Erziehungsberatungsstelle nach einer solchen Erkenntnis eine Hilfeplan-Konferenz beantragt, so muß außerdem entschieden werden, ob zuvor die Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden muß. Eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist allerdings nur möglich, wenn die Rückfrage bei den Eltern das Kind akut gefährden kann. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn der Verdacht besteht, daß der sexuelle Mißbrauch von den Eltern ausgeht. In diesen Fällen wäre es sogar eher von Nachteil, die Eltern einzubeziehen, weil sie damit gewarnt wären und die Hilfen für das Kind unter Umständen unmöglich werden. Wenn solche Schritte zum Wohl des Kindes erforderlich sind, dann sollten sie von Beratungsstellen beschritten werden, auch wenn sie dem sonst üblichen Prinzip der Allparteilichkeit widersprechen. Gesetzlich ist ein solches Vorgehen in den Erziehungsberatungsstellen abgesichert (§ 34 StGB, vgl. a. BKfE 1992).

(c) *Klienten, die von anderen Jugendhilfeeinrichtungen betreut werden, sollen Hilfe zur Erziehung nach § 28 erhalten:* Die Anmeldung von Ratsuchenden über die Empfehlung von anderen Jugendhilfeeinrichtungen, anderen Einrichtungen der Schule oder des Gesundheitswesens sind in unseren Erziehungsberatungsstellen selbstverständlich. Der Verlauf dieser Beratungen ist häufig für die Vertreter beider Institutionen unbefriedigend und eine Quelle von Beschwerden und Enttäuschungen. Häufigster Vorwurf ist, daß die Beratungsstelle nicht oder nicht ausreichend darüber informiert, ob die Ratsuchenden überhaupt Erziehungsberatung in Anspruch genommen haben, wie die Beratung verläuft und ob sie erfolgreich zum Abschluß gebracht werden kann. Andererseits kommen Erziehungsberaterinnen und -berater nicht selten mit solchen Klienten im Rahmen des Erstkontaktes zusammen und müssen Vermutungen darüber anstellen, was wohl der Dritte, also der, der die Empfehlung ausgesprochen hat, für ein Anliegen haben könnte. Vielleicht ärgert man sich gemeinsam über diesen Dritten, denn er hat beide Teile in eine peinliche Situation gebracht und man ist erleichtert, wenn keine konkrete Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit zustandekommt. Solche Enttäuschungen machen es notwendig, einige Punkte bei dieser Fallkonstellation zu beachten:

- Freiwilligkeit der Inanspruchnahme schließt ein, daß Dritte für eine Beratung in einer Erziehungsberatungs-

stelle motivieren und dabei auch, sofern es ihre Möglichkeiten zulassen, mehr oder weniger Druck ausüben. Zum Beispiel ist es denkbar, daß eine Schule das Aufschieben einer Maßnahme oder ein Richter das Aussprechen von Bewährung davon abhängig macht, ob Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist zwar ein Grundsatz der Beratungsarbeit. Dennoch müssen wir davon ausgehen, daß Beratung nicht immer „freiwillig“ stattfindet. Geht das Kind wirklich in allen Fällen freiwillig in die Beratung? Nimmt der Ehepartner nicht möglicherweise erst auf Druck seines Gatten an der Familientherapie teil? Familienangehörige erzwingen mehr oder weniger zumindest in einigen Fällen die gemeinsame Beratung. Selbstverständlich werden Beraterinnen und Berater fordern, daß die Klienten sich selbst in der Beratungsstelle anmelden, und selbstverständlich werden sie auch nicht diejenigen sein, die dem Richter die Erfüllung der Auflage bestätigen, sondern sie werden eventuell Bescheinigungen ausstellen, die der Jugendliche seinem Bewährungshelfer vorlegen kann. So wird die Kontrolle der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung eine Angelegenheit zwischen dem Jugendlichen und dem Gericht. Für die Erfüllung der Auflage bleibt der Jugendliche verantwortlich.

Ein Fehler wäre es aber wohl, sich aufgrund dieser Ausgangslage mit dem Jugendlichen gegen den Richter zu verbünden oder sich zur Beurteilung der Entscheidungen des Gerichtes instrumentalisieren zu lassen. Es ist nicht die Sache der Beratungsstelle, diese Entscheidungen zu beurteilen, aber Beraterinnen und Berater können mit ihren Ratsuchenden darüber sprechen, was eine solche Ausgangslage bedeutet und was es bedeutet, daß in der Beratung daran nichts geändert werden kann. Selbstverständlich müssen beide Seiten dabei in Kauf nehmen, daß eine solche Beratung enttäuschend sein und zum Abbruch führen kann.

- Nicht selten haben Dritte falsche oder unpräzise Vorstellungen darüber, was Erziehungsberatung bewirken kann und damit auch keine Vorstellung über deren Grenzen. Auch wenn Erziehungsberaterinnen und -berater darauf bestehen, daß sich Ratsuchende selbst anmelden, erscheint es sinnvoll, daß mit denjenigen, die die Beratungsstelle empfehlen, im Rahmen eines Vorgesprächs geklärt wird, ob die Erziehungsberatungsstelle überhaupt in diesem speziellen Fall geeignet ist. Daß dies unter Einbeziehung bzw. Mitwirkung der Betroffenen zu geschehen hat, ist dabei selbstverständlich.
- Wenn eine Beratung über die Empfehlung von Dritten zustandekommt, so erscheint es weiter sinnvoll – selbstverständlich auch hier unter Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen – Formen der Rückmeldung zu vereinbaren. Wahrscheinlich ist es nicht erforderlich, dem ASD oder anderen Inhalte der Beratungs- bzw. Behandlungsgespräche mitzuteilen. Eine Koordinationsnotwendigkeit der weiteren Betreuung im ASD, der Maßnahme Erziehungsberatung und eventuell anderer Hilfen ist jedoch gleichwohl fachlich erforderlich.

- Ist in einer Hilfeplan-Konferenz im Sinne des §36 (KJHG) zu erwarten, daß Erziehungsberatung als notwendige Hilfe zur Erziehung angezeigt sein wird, so sollte von Anfang an ein Vertreter der Erziehungsberatungsstelle einbezogen sein (vgl. auch LASSE 1993). Auch dieses Vorgehen setzt das Einverständnis und die Mitwirkung der Betroffenen voraus und ihnen obliegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme.
- Sollte aus fachlichen oder anderen Überlegungen die Mitwirkung der Ratsuchenden zum gegebenen Zeitpunkt nicht sinnvoll oder möglich sein, so können Überlegungen zu weiteren Hilfeformen auch anonym durchgeführt werden. Der Name des Betroffenen wird nicht genannt und damit werden im Sinne des Gesetzes auch keine personenbezogenen Daten ausgetauscht. Eine institutionsübergreifende Beratung wird gleichwohl auf diesem Wege möglich gemacht.

(d) Jugendhilfeeinrichtungen betreuen Klienten und wollen den Sachverstand der Erziehungsberatungsstelle integrieren, ohne daß die Klienten persönlich in der Erziehungsberatungsstelle vorgestellt werden müssen: Die Jahresberichte der Erziehungsberatungsstellen weisen inzwischen einen Großteil ihrer Arbeit für fallübergreifende Aktivitäten aus. Ein Teil dieser Aktivitäten besteht in der Beratung und Supervision von anderen Einrichtungen (BKfE 1990 b). Bei einer Befragung von 474 Beratungsstellen gaben 83% an, ihre Kompetenz Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer sozialer Dienste zur Verfügung zu stellen. Am häufigsten wurden dabei Kindergärten, Erzieherinnen und Lehrer genannt (BKfE 1990 b, S. 29). Fallbesprechungen in Kindertagesstätten, Supervision von Teams und Supervision in Einzelfällen werden demnach von vielen Beratungsstellen vorgehalten und sind als präventive Arbeit sinnvoll und wünschenswert.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen mit dieser Form präventiver Arbeit sollte überlegt werden, ob Vertreter von Erziehungsberatungsstellen regelmäßig an den Überlegungen der Hilfeplan-Konferenz beteiligt werden sollen, auch wenn der konkrete Fall nicht von der Erziehungsberatungsstelle betreut wird. Eine solche Beteiligung würde helfen, den Sachverstand der Konferenz im Sinne des Zusammenwirkens verschiedener Fachkräfte zu stärken und würde damit den Intentionen des §36 (KJHG) weiter gerecht werden.

4 Fazit – schlußfolgernde Überlegungen

Mit den aufgezeigten Mitwirkungsformen wird der Kontext der traditionellen Arbeit von Erziehungsberatungsstellen verlassen und es werden Grenzen zu anderen Systemen überschritten. Diese Grenzüberschreitungen sind naturgemäß mit Angst verbunden und zwar für die Angehörigen aller beteiligten Systeme. Die Schnittstelle zwischen den verschiedenen kooperierenden Systemen ist gewissermaßen ein Niemandsland, für das kaum Regeln und Konventionen existieren. Selbstverständlichkeiten sind nicht mehr gegeben oder werden hinterfragt.

Voraussetzung für die institutionsübergreifende Kooperation ist demnach die Schaffung einer Basis für eine gemeinsame Verständigung, bei der Regeln der Kommunikation festgelegt werden müssen. Zum Beispiel müssen grundlegende Fragen geklärt werden: Wer soll die Besprechung moderieren, wer soll das Ergebnis protokollieren und wer achtet auf die Einhaltung der Vereinbarungen.

Die Durchführung einer institutionsübergreifenden Hilfeplankonferenz setzt Kompetenzen voraus, wie sie zum Beispiel von einem Supervisor oder Balint-Gruppenleiter verlangt werden. Hier bestehen Fortbildungsnotwendigkeiten für die gesamte Jugendhilfe. Hilfreich sind darüber hinaus institutionelle Kontakte, unabhängig von der Bearbeitung eines konkreten Einzelfalles. Themen von solchen regelmäßigen fallunabhängigen institutionsübergreifenden Kontakten können zum Beispiel sein (a) der Austausch von Informationen, (b) eine gemeinsame Analyse der regionalen Probleme und die gemeinsame Formulierung von regional spezifischen Aufgaben und (c) die Durchführung gemeinsamer Fortbildungen.

Die Rolle der Erziehungsberatungsstellen kann dabei durchaus aktiv sein. Mitwirkung heißt auch, das in den Erziehungsberatungsstellen erworbene Wissen zur Verfügung zu stellen und damit dazu beizutragen, „... positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt ...“ zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 KJHG). Freilich muß letztlich eingestanden werden, daß die Balance zwischen Beratung und Mitwirkung verlorengehen kann. Dieser Grundkonflikt ist für die Erziehungsberatung nicht auflösbar. Einerseits darf der Beratungsauftrag nicht gefährdet werden, denn nur so ist Erziehungs- und Familienberatung effektiv und dient dem gesetzlichen Auftrag. Andererseits darf sich Erziehungs- und Familienberatung nicht der Verantwortung des KJHG, an einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen mitzuwirken, entziehen.

Den schmalen Grat zu gehen zwischen Abstinenz und Einmischung, zwischen distanzierter Beratung und lebensweltlich orientierten Konzepten, zwischen Neutralität und Parteinahme und schließlich zwischen Beratungsauftrag und Mitwirkung stellt hohe Anforderungen, verlangt Selbstbewußtsein und Sicherheit in der Erkenntnis des eigenen Arbeitsauftrages und damit ständige Reflektion. Daß dabei „Fehlritte“ unterlaufen ist wohl unvermeidlich.

Summary

Educational Guidance between Counselling and Official Participation

The introduction of the law about youth services has led to a coming closer of educational guidance services and the other institutions for youth services. This development is leading to a new discussion about the relationship between the educational services and the youth welfare office. There is a danger, by specific laws, the traditional working principles of educational guidance services, such

as voluntary use and easy accessibility, might lose their importance. But only then can educational guidance be helpful for the other youth services if its principles of working remain valid. By examples of certain cases is shown, how cooperation might work between educational services and youth welfare department. The article tries to show a means of how to fulfil the demands of participation as required by the youth welfare law on the one hand and how to preserve the special institution of educational guidance on the other hand at the same time.

Literatur

- ALTENDORF, H. (1992): Anmerkungen zum Thema „Perspektiven der Erziehungsberatung nach dem KJHG“. In: Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe, 1-2, S. 29-31. - BUCHHOLZ, M. B. (1988): Macht im Team - intim. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 37, 281-290. - Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (1990 a): Kommentar zum KJHG. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, H. 2, S. 9-12. - Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (1990 b): Gemeindefähige Arbeit an Erziehungsberatungsstellen. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, H. 2, S. 29-30. - Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (1992): Hinweise zu Rechtsfragen bei Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, H. 3, S. 1-5. - Bundesministerium für Familie und Senioren (1993): Familie und Beratung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie und Senioren, Stuttgart. - EDDING, C. (1990): Führungskräfteberatung im Betrieb und in sozialen Einrichtungen. Supervision H. 17, S. 30-41. - GEIB, N./ILLINGER, H./OESCH, E. (1986): Team: zur Entzauberung eines Namens. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hg.): Bedingungen und Einflußmöglichkeiten institutioneller Erziehungsberatung, Fürth. - HÖGER, C. (1991): Erziehungsberatungsstellen im Kontext ambulanter psychosozialer Hilfen für Kinder und Jugendliche. In: PRESTING, G. (Hg.): Erziehungs- und Familienberatung, Weinheim. - Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft (1992): Stellungnahme zur Position der Erziehungsberatungsstellen in katholischer Trägerschaft im Kontext von Beratung bei Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Freiburg. - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) (1984): Organisation der Erziehungsberatungsstelle. In: SPITTLER, H. D./SPECHT, F. (Hg.): Basistexte und Materialien zur Erziehungs- und Familienberatung, Göttingen. - LASSE, U. (1993): Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. Zeitschrift für das Jugendrecht, Nr. 5, S. 245-248. - MAAS, U. (1992 a): Der Hilfeplan nach § 36 KJHG. Zeitschrift für das Jugendrecht, Nr. 2, S. 60-63. - MAAS, U. (1992 b): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln, Weinheim - MENNE, K. (1992): Die Arbeitsbedingungen für Erziehungsberatung nach dem KJHG - Probleme der Umsetzung. In: Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe, 1-2, S. 21-25. - MENNE, K. (1993): Recht und Fachlichkeit - Eine Buchanzeige. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, H. 1, S. 20-25. - RITTER, J./HUNDSALZ, A. (1987): Der Umgang mit dem Kontext als Werkzeug in der Supervision. Wege zum Menschen, 39, S. 139-150. - SCHMIDT, N. (1993): Abgrenzung und Kooperation zwischen Erziehungsberatungsstellen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, H. 1, S. 12-18. - SPÄTH, K. (1992): Der Hilfeplan im Spannungsfeld zwischen Bevormundung und Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Unsere Jugend, S. 149-155. - SPECHT, F. (1984): Hinweise für Erziehungsberatungsstellen zum Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung „Organisation der Erziehungsberatungsstelle“. In: SPITTLER, H. D./SPECHT, F.: Basistexte und Materialien zur Erziehungs- und Familienberatung, Göttingen. - THIERSCH, H. (1985): Erziehungsberatung und Jugendhilfe. In: KLUG, H.- P./SPECHT, F. (Hg.): Erziehungs- und Familienberatung: Aufgaben und Ziele, Göttingen. - WEBER, M. (1992): Ganzheitliche Beratungskonzepte - Vernetzung von sozialen Diensten. In: Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe, 1-2, S. 31-35.
- Anschrift des Verfassers: Dr. phil. Andreas Hundsalz, Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Mannheim; Q7, 17 a, 68161 Mannheim.